

Die Ideologie der „völkischen Ungleichheit“

INFORMATION zu den Arbeitsblättern: RASSE-ANTISEMITISMUS FEINDBILD FREMDE

Der Begriff der „Volksgemeinschaft“ war sicherlich einer der Schlüsselbegriffe im Dritten Reich. Die Grundlage der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft bildete die Rassenideologie:

Die Rassenlehre

Im nationalsozialistischen Sinne konnte eine Gemeinschaft nur als „Gemeinschaft von rassengleichen Menschen“ bestehen. Die Rasse war der höchste Wert in der Gemeinschaft.¹

Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich eine pseudowissenschaftliche „Rassenkunde“ entwickelt. Besondere Bedeutung erreichte der Essay „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrasse“ (Paris 1853-55) des Franzosen Gobineau über die Verschiedenartigkeit der Rassen, aus welcher eine Verschiedenwertigkeit einer Rasse – eine Höher- oder Minderwertigkeit – abgeleitet wurde.² Graf Gobineau wollte nachweisen, dass die „weiße Rasse“ mit ihrem wertvollsten Zweig der „Arier“ (Germanen, Nordischer Typ etc.) die einzig schöpferische sei. Die Nachfolger Gobineaus deuteten diese willkürlich erstellte Rangordnung der Rassen alsbald antisemitisch und vereinfacht. Der Rassenfaktor, den man wie ein vermeintliches Naturgesetz interpretierte, wurde verabsolutiert. Das semitische Element sei von Natur aus schlecht, minderwertig und kulturvernichtend. Selbst bei stärkster Vermischung schlage es „genetisch“ immer wieder durch. Ein Jude oder Angehöriger einer nicht arischen Rasse sei von Natur aus minderwertig. Er müsse also als „Schädling“ betrachtet werden und sei letzten Endes „auszumerzen“.³

Der Sozialdarwinismus bzw. die damit zusammenhängenden Gedanken einer „natürlichen Auslese“ und der „Rassenhygiene“ waren der nationalsozialistischen Politik zuträglich, wie die Diffamierung der jüdischen Minderheit am Beispiel der „Nürnberger Gesetze“ (1935) am deutlichsten belegt. Das „Reichsbürgergesetz“ und das „Blutschutzgesetz“ waren hierbei besondere Elemente, die den Weg zu einer „Arisierung“ der Gesellschaft und Wirtschaft sowie zur „Endlösung der Judenfrage“ ebneten sollten.⁴

In der Rassenlehre wurden zwar angeblich „typische Rassenmerkmale“ aufgestellt, aber praktisch erfolgte eine Trennung der Menschen nach Volkszugehörigkeit, politischem Bekenntnis und Religionszugehörigkeit. So wurde die „wissenschaftliche“ Rassenlehre durch die Praxis der Volkstumspolitik ad absurdum geführt. Man vertrat beispielsweise die Meinung, dass die dem Aussehen nach „wertvollen Bestandteile“ des slawischen Volkes, sichtbar in blonden polnischen Kindern, auch germanisch-deutsches Blut in sich trügen und daher diese Personen „eindeutschungsfähig“ wären. Der Begriff der „Rasse“ war also im Kern schwammig und wurde daher in der Praxis nach freiem Dünken interpretiert.⁵

¹ Majer, S. 82-83.

² Broszat u. a., S. 235-236, Das Dritte Reich, S. 210.

³ Majer, S. 84-85, Broszat u. a., S. 236-237.

⁴ Broszat u. a., S. 243-246, 267.

⁵ Das Dritte Reich, S. 218, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, S. 244-247.

Das Volkstum

Um das deutsche Volk dennoch als rassische Gemeinschaft definieren zu können, obgleich die Rassenidee jeder Grundlage entbehren musste und sich einer begrifflichen Fixierung entzog, wurde der Begriff der Rasse einerseits je nach Bedarf weit ausgelegt und andererseits durch Begriffe der „Artgleichheit“ oder „Blutgemeinschaft“ ersetzt. In der Staatsrechtslehre adaptierte man den Schlüsselbegriff des „Völkischen“ oder „Volkes“ aus dem 18. Jahrhundert. Der Begriff des „Volkstums“ zielte als wesentliches Merkmal einer Gemeinschaft immer auf sozial-kulturelle und politische Merkmale, wie Geschichte, Sprache und Kultur, ab. Die rein biologische Abstammung war eher nebensächlich.⁶

Die Gesellschaft wurde zur „Volksgemeinschaft“. Man sprach nunmehr vom „völkischen“ Recht und Staat, deren Grundlagen Rasse („Blut“) und Boden darstellten. Durch die Aufnahme der nicht eindeutigen Elemente des „völkischen“ und „rassischen“ Prinzips, als Kriterium im Rechtsleben und Entscheidungsprozess der Auslese, wurden außernormative Bestrebungen gestärkt. Dadurch, dass nur „Gleichrassige“ bzw. „Artgleiche“ zur „Volksgemeinschaft“ gehören konnten, waren auch nur Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“ Teil dieser Gesellschaft. Gleichheit war Rassengleichheit.⁷

So besaßen ausschließlich „artgleiche Volksgenossen“ den gleichen Rechtsstatus, während andere Personengruppen, also Andersrassige (Juden, „Zigeuner“ etc.) eigene rechtliche Stellungen erhielten, wie dies beispielsweise in dem schon erwähnten „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 (zum Schutze des deutschen Blutes) oder dem „Ehegesundheitsgesetz“ vom 18. September 1935 erfolgte. Gleichzeitig determinierte diese sogenannte „völkische Ungleichheit“ eine rechtsmindernde Sonderstellung für „artfremde“ Personen, die alsbald auch als „Feinde der Volksgemeinschaft“ deklariert wurden. Da „natürliche Feinde“ auch bekämpft werden müssen, waren die Feindbilder mittels der völkischen Selbstdefinition der „arischen Deutschen“ folglich logisch vorprogrammiert. Schon in den Anfangsjahren des Dritten Reiches wurden Diskriminierungen gegen „Feinde der Volksgemeinschaft“ ohne rechtliche Grundlage praktiziert.⁸

Grundsätzlich ist die nationalsozialistische Weltanschauung von einer einfachen Logik geprägt: Da der Mensch ein soziales Wesen ist, sind seine zentralen Grundkategorien Familie, Volk und Rasse. Die Geschichte ist im Wesentlichen ein Kampf der Völker um den „Lebensraum“, den jedes Volk braucht, und somit sind Kriege der natürliche Weg zur Erhaltung des Volkes. Das schwache, „minderwertige“ Leben wird so auf „natürlichem“ Weg durch das starke ausgeschaltet oder ist zum Dienen geboren.⁹

Die „Fremdvölkischen“

Bei der Einordnung der osteuropäischen Völker in das nationalsozialistische Konzept der Rassenideologie entstanden allerdings gewisse Probleme, weil man die sogenannten „slawischen Völker“ zwar als „minderwertig“ ansah, jedoch nicht von einer slawischen „Rasse“ gesprochen werden konnte. Daher begründete man die Diskriminierung und physische Vernichtung der Slawen mit dem Leitsatz der „völkischen Gefahr“.¹⁰

Soweit es sich um Angehörige neutraler oder verbündeter Staaten in (Süd-)Europa handelte, konnte von einer „Minderwertigkeit“ natürlich nicht gesprochen werden. Diese Völker wurden daher entweder als „Südslawen“, als „Dinarier“, und damit als rassenverwandt, bezeichnet oder sie wurden eben einfach nicht zu den „Slawen“ gerechnet. Angehörige von Feindstaaten wurden hingegen zu „Rassenfeinden“ gemacht, um ihre sonderrechtliche Behandlung zu rechtfertigen. So unterstellte man

⁶ Majer, S. 88-92.

⁷ Majer, S. 94-96.

⁸ Majer, S. 107-116, 184-194.

⁹ Das Dritte Reich, S. 136-137.

¹⁰ Majer, S. 128.

den Tschechen eine (rassische) Minderwertigkeit (nämlich die Abstammung von „mongoloiden Stämmen“), um sich ihrer zu entledigen und die Sudetendeutschen – dann aber auch ganz „Böhmen und Mähren“ dem Reich einzuverleiben. Als „minderwertig“ waren außerdem Ukrainer, Ostjuden, Sowjetrussen, Bulgaren, Litauer und Angehörige anderer osteuropäischer Völker eingestuft worden, wobei eine Erklärung vom Rassenstandpunkt kaum begründet werden konnte. Unklar war anfangs vor allem die Einordnung der Sowjetrussen in das NS-Rassenkonzept. Da sie politische Feinde darstellten, verband man den „Bolschewismus“ mit dem ersten „Rassenfeind“, dem Judentum. Die Warnung vor einer „jüdisch-bolschewistischen Gefahr“ und der propagandistisch verwertete Mythos derselben ließen die Entwicklung zu, Russen und Juden zum „Inbegriff aller Minderwertigkeiten“ schlechthin zu erklären.¹¹

Man sprach ständig von einer „Bedrohung“ aus dem Osten, die angeblich durch die Fruchtbarkeit der „Fremdvölkischen“ bestimmt würde. Obgleich sichtlich politische Motive vorherrschend waren, wurden die „Fremdvölkischen“ (wobei besonders die osteuropäischen Völker, und hier gerade die Polen gemeint waren) in der nationalsozialistischen Propaganda zu politischen und rassistischen Gegnern des NS-Regimes hochstilisiert.¹² Auf diesem Wege der Argumentation war die Basis für eine Entvölkerungspolitik nach Hitlers Vorstellungen geschaffen. Damit waren die ideologischen Grundlagen für die Vernichtung der „minderwertigen“ Bevölkerungsteile geschaffen.

Literatur:

Broszat, Martin u. a.: Anatomie des SS-Staates. Bd. 2. München 1984.

Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Hg. v. Martin Broszat und Horst Möller. 2. Aufl. München 1986.

Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. 1. Hg. v. Inst. f. Zeitgeschichte. München 1958.

Majer, Dietmut: Fremdvölkische im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Boppard 1981.

¹¹ Majer, S. 129.

¹² Majer, S. 128, 143.